

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister

XXIV. GP.-NR
2611/AB

01. Sep. 2009

lebensministerium.at

zu 2621/J

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0139 - I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 31. AUG. 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Juli 2009, Nr. 2621/J, betreffend was tun Sie für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung in der Causa Temelin?

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Juli 2009, Nr. 2621/J, teile ich Folgendes mit:

Einleitend sind einige Klarstellungen erforderlich. Die Präsidentin des Nationalrates hat den Bericht der österreichischen Mitglieder der gemischten österreichisch-tschechischen Parlamentarischen Temelin-Kommission sowie den gemeinsamen Abschlussbericht dieser Kommission im Juni 2008 an den damaligen Bundeskanzler übermittelt, da er seinerzeit der Präsidentin des Nationalrates die Einsetzung einer derartigen bilateralen gemischten Kommission vorgeschlagen hat. Es obläge somit dem Herrn Bundeskanzler, die Bundesregierung formell im Ministerrat zu informieren. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Unbeschadet dessen wurden die Ergebnisse in meinem Hause mit Sorgfalt ausgewertet. Diese Auswertung ergibt, dass die Kommission ganz wesentliche Fortschritte erzielt hat. Andererseits sind noch immer wichtige Fragen offen, deren Klärung weiterhin mit Nachdruck betrieben werden muss. Die Kommission kam aber zu dem Schluss, dass diese Fragen im Rahmen des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ weiter verfolgt werden sollten und kein weiterer Bedarf mehr besteht, die in Annex I der „Vereinbarung von Brüssel“ angeführten Themen auf parlamentarisch-politischer Ebene zu behandeln. Dieses bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, der von beiden Staaten nach den jeweils geltenden innerstaatlichen Regeln gebilligt wurde.



Die Kommission hat beide Regierungen aufgefordert, alle Bemühungen zu unternehmen, um die für das „Follow-Up“ notwendigen Ressourcen sicher zu stellen, insbesondere die Finanzierung der Forschungsprojekte, die zur Harmonisierung der wissenschaftlichen Basis für die Evaluierung der Erdbebengefährdung für den Standort Temelín beitragen können. Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode führt dazu aus: *„Beim Kernkraftwerk Temelín wird der Sicherheitsdialog intensiv fortgesetzt. Die Bundesregierung verfolgt weiter das Ziel, dass die im Anhang 1 der „Vereinbarung von Brüssel“ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen vollständig realisiert werden. Dazu ist es auch erforderlich, die notwendigen Ressourcen – einschließlich der Finanzierung der vereinbarten seismischen Forschungsprojekte – zur Verfügung zu stellen.“*

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit dem **„Melker Protokoll“** vom 12. Dezember 2000, das eine vom seinerzeitigen Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, dem damaligen tschechischen Ministerpräsidenten Milos ZEMAN und dem damaligen Erweiterungskommissar Günter VERHEUGEN unterzeichnete politische Vereinbarung ist, konnten u.a. erstmals konkrete Abläufe für einen Diskurs auf technischer Ebene vereinbart werden. Das „Melker Protokoll“ ist eine politische Vereinbarung und wurde binnen eines Jahres im Wesentlichen umgesetzt. Unbeschadet dessen ist es nach wie vor gültig, da es keine Befristung enthält und auch durch keine nachfolgende bilaterale Vereinbarung außer Kraft gesetzt wurde.

Mit der **„Vereinbarung von Brüssel“** vom 29. November 2001 (Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow-Up (Conclusions of the Melk Process and Follow-Up), BGBl. III Nr. 266 vom 28. Dezember 2001), deren Abschlusserklärung erneut vom seinerzeitigen Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, dem damaligen tschechischen Ministerpräsidenten Milos ZEMAN und dem damaligen Erweiterungskommissar Günter VERHEUGEN unterzeichnet wurde, haben dann erstmals zwei Staaten Sicherheitsziele für ein Kernkraftwerk in einem bilateralen Vertrag festgelegt. Damit haben beide Staaten nuklearrechtlich absolutes Neuland betreten. Auch dieses Abkommen enthält keine Befristung.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich verweise ich auf die Anlage 1 zum Bericht der österreichischen Mitglieder der gemischten österreichisch-tschechischen Parlamentarischen Temelín-Kommission. Dieser Bericht enthält folgende Tabelle:

Nr.	PUNKT	Status
1	Hochenergetische Rohrleitungen	UNGEKLÄRT, weitere Informationen erforderlich
2	Qualifikation der Ventile	Abblaseventile – GEKLÄRT Sicherheitsventile: Unter Testanlagenbedingg. – GEKLÄRT Übertragbarkeit auf ETE - UNGEKLÄRT
3	Reaktordruckbehälterintegrität	GEKLÄRT ⁺⁾ VERLIFE-Anwendung und Voreilprobendaten sind weiter zu verfolgen
4	Integrität d. Primärkreislaufkomp.	GEKLÄRT
5	Qualifikation von Komponenten	GEKLÄRT
6	Erdbebengefährdung	Insgesamt – UNGEKLÄRT UP 1 – Datenbasis (Potenzial von Störungen): UNGEKLÄRT, Einigung auf Untersuchungen z. Klärung UP 2 – Probabilistik: GEKLÄRT MIT VORBEHALT ⁺⁾ UP 3 – Seismische Neubewertung: GEKLÄRT MIT VORBEHALT ⁺⁾ UP 4 und 5 – GEKLÄRT Ggf. Neubehandlung entspr. Ergebnissen zu UP 1
7a	Schwere Unfälle – Rad. Folgen	GEKLÄRT
7b	Schwere Unfälle – SAMG	GEKLÄRT

Diese Tabelle zeigt deutlich, dass erhebliche Fortschritte erzielt werden konnten. Sie zeigt aber auch klar, dass noch Handlungsbedarf besteht.

Zu Frage 3:

Die ersten Monate meiner Amtszeit waren von dem Bemühen geprägt, die Finanzierung des oben erwähnten seismischen Projekts sicherzustellen.

Auch auf bilateraler Ebene habe ich keinen Zweifel daran gelassen, dass Österreich nach wie vor auf der vollständigen Umsetzung aller Sicherheitsziele des Anhang 1 der „Vereinbarung von Brüssel“ besteht.

Zu Frage 4:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

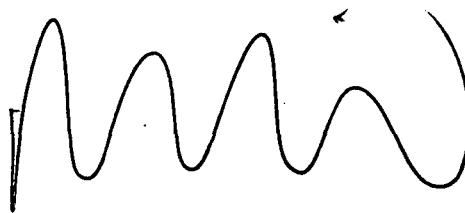
Zu den Fragen 5 bis 7:

Das bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“, in der Fassung des Änderungsprotokolls, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, zählt zu den modernsten und umfassendsten bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“, die Österreich abgeschlossen hat. Da es die Behandlung von Fragen gemeinsamen Interesses im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes in allgemeiner und grundsätzlicher Form regelt, sind einzelne kerntechnische Anlagen nicht Gegenstand des Abkommens. Diese Fragen sind in der „Vereinbarung von Brüssel“ geregelt, die prozedural hinsichtlich bestimmter Artikel auf das bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ verweist. Dies wurde von der gemischten österreichisch-tschechischen Parlamentarischen Temelín-Kommission nochmals bekräftigt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Leitlinie bleibt das eingangs zitierte Regierungsprogramm, das im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Zug um Zug umgesetzt werden wird. Dabei wird der Klärungsbedarf zu den Punkten 1 und 2 des Anhang 1 der „Vereinbarung von Brüssel“ im Vordergrund stehen. Da manche Sicherheitsziele die gesamte Lebensdauer der Anlage betreffen, wird deren Umsetzung auch über die gesamte Lebensdauer zu verfolgen sein.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, connected loops and curves, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.